

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	19.05.2014
Wirtschaftsausschuss	19.05.2014

Handwerkerparkausweis für die Region Köln/Bonn

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Straßenverkehrsbehörden in der Region Köln / Bonn werden seit 2004 gebietsübergreifende Handwerkerparkausweise ausgestellt und gegenseitig anerkannt (Handwerkerparkausweis Region Köln / Bonn). Entsprechende Vereinbarungen waren durch Erlasse des Landesverkehrsministeriums NRW vom 15.12.2004 (erneuert am 16.04.2007) vorgesehen.

Mit rechtskräftigem Urteil vom 20.02.2014 hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf (AZ 6 K 5605/12) entschieden, dass die Straßenverkehrsbehörden gem. § 47 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) i.V.m. mit der landesrechtlichen Zuständigkeitsverordnung keine gebietsübergreifenden Ausnahmegenehmigungen erteilen dürften, sondern nur für ihren Zuständigkeitsbereich. Die Erteilung gebietsübergreifender Handwerkerparkausweise, die auf entsprechenden Vereinbarungen zwischen beteiligten Straßenverkehrsbehörden im Regierungsbezirk Düsseldorf beruhe, sei rechtswidrig. An der bundesgesetzlichen Beschränkung der Kompetenz bei der Erteilung von Ausnahmen durch die (unteren) Straßenverkehrsbehörden auf ihren Zuständigkeitsbereich, könnten die Erlasse der Landesregierung nichts ändern. Überörtlich geltende Ausnahmegenehmigungen könnten in NRW nur die zuständigen Bezirksregierungen ausstellen.

Mit Schreiben vom 14.05.2014 hat die Bezirksregierung Köln unter Hinweis auf die Entscheidung des VG Düsseldorf die Straßenverkehrsbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich angewiesen, dass bis zu einer Änderung der Zuständigkeitsregelungen keine weiteren gebietsübergreifenden Handwerkerparkausweise erteilt werden sollten. Handwerkerparkausweise könnten vorerst nur für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich erteilt werden.

Das Schreiben der Bezirksregierung sieht vor, dass Parkverstöße in Verbindung mit bereits ausgestellten Handwerkerparkausweisen nach dem Opportunitätsprinzips behandelt werden können. Die Stadt Köln wird bereits ausgestellte Handwerkerparkausweise noch bis zu deren Ablaufdatum tolerieren.

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr in Nordrhein-Westfalen (NRW) hat angekündigt, eine Änderung der Zuständigkeitsverordnungen auf den Weg zu bringen.

Die Stadt Köln wird sich in Schreiben an die Bezirksregierung Köln sowie an das Landesverkehrsministerium NRW dafür einsetzen, dass im Interesse des Handwerks und der Wirtschaft zeitnah eine Rückkehr zu den bisherigen Regelungen möglich wird. Die Zuständigkeitsregelungen sollten darüber hinaus so erweitert werden, dass auch länderübergreifende Regelungen möglich sind.

Als Zwischenlösung wird angeregt, dass die Bezirksregierung Köln die Erteilung von Handwerkerparkausweisen für die Region Köln / Bonn übernimmt. Entsprechende Zuständigkeitsregelungen sind gegeben. Insoweit sollten kurzfristige Gespräche mit den beteiligten Straßenverkehrsbehörden erfolgen.

gez. Kahlen